

Nordrhein-Westfalen

-

Kündigungssperrfristen

Kündigungssperrfrist: Mieterinnen und Mietern darf erst fünf Jahre (im Gegensatz zum gesetzlichen Regelfall von drei Jahren) nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen wegen Eigenbedarf gekündigt werden.

Gilt für 18 Städte und Gemeinden

Düsseldorf, Stadt
Alfter
Bad Honnef
Bergisch Gladbach
Bornheim
Hennef (Sieg)
Königswinter
Leichlingen
Bonn, Stadt
Köln, Stadt
Niederkassel
Pulheim
Rösrath
Wachtberg
Wesseling
Telgte
Siegburg, Stadt
Münster, Stadt